

Geschäftsweisung

für den Aufsichtsrat (Genossenschaft)

der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten eingetr. GenmbH

=====

Rechtliche Stellung und Aufgabenkreis des Aufsichtsrates

§ 1

(1) Die rechtliche Stellung des Aufsichtsrates innerhalb der Genossenschaft und seine Rechte und Pflichten werden durch die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, der Genossenschaftssatzung und dieser Geschäftsweisung geregelt.

(2) Der Aufsichtsrat hat als Organ der Genossenschaft die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft fortlaufend zu unterrichten. Er darf sich weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder an der Geschäftsführung beteiligen. Doch hat er darauf zu achten, dass der Vorstand die gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, insbesondere jene gemäß § 22 der Satzung, einhält.

(3) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates bzw. der Auswahl und Eignung seiner Mitglieder ist neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Mitglieder, abhängig von der Struktur und dem Geschäftsfeld der Bauvereinigung auch auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu achten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eigenverantwortlich wahr. Die gemeinnützige Bauvereinigung stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

(5) Mit Aufsichtsratsmitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden. Mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen die

genannten Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat; dies gilt auch bei Vertragsabschlüssen mit nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG von Aufsichtsratsmitgliedern. Hat der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt, dürfen Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die nicht Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie von deren nahen Angehörigen (§ 9a Abs 4 WGG) mit Beteiligungsgesellschaften gemäß § 7 Abs 4 und 4b WGG abgeschlossen werden. Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs 2 WGG genannten Personen oder mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass der (die) Wohnungswerber(in) die Wohnung zur regelmäßigen Deckung seines (ihres) Wohnbedürfnisses oder seiner nahen Angehörigen verwenden wird, erteilt werden. Alle nach § 9a Abs 2 und 2a WGG vom Aufsichtsrat genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und ist über diese Rechtsgeschäfte ein jährlicher „Compliance-Bericht“ zu erstellen.

(6) Der Aufsichtsrat hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(7) Um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, muss der Aufsichtsrat vom Vorstand die erforderlichen Berichte, insbesondere gemäß § 22 Abs. 3 GenG und über beabsichtigte oder abgeschlossene Geschäfte, entgegennehmen und anfordern.

(8) Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss (Prüfungsausschuss) die Bücher und Schriftstücke der Genossenschaft einsehen und die Bestände in nicht zu langen Zeitabständen nachprüfen und den Rechnungslegungsprozess überwachen. Er hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht, sowie die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Weiters obliegt ihm die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems.

(9) An Verbandsprüfungen muss der Aufsichtsrat auf begründetes Verlangen des (der) Prüfers(in) durch mindestens ein Mitglied teilnehmen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, so sollen in erster Linie dessen Mitglieder an den Prüfungen teilnehmen. Nach Abschluss jeder Prüfung ist eine Besprechung mit dem Vorstand im Beisein von Mitgliedern des Aufsichtsrates abzuhalten.

(10) Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsbericht in allen Teilen zur Kenntnis zu nehmen, in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf die Abstellung von Mängeln, nötigenfalls in Fühlungnahme mit dem Revisionsverband hinzuwirken, sowie darauf hinzuwirken, dass den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen wird. In der der Zustellung des Prüfungsberichtes folgenden Generalversammlung muss sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung erklären.

Organisation des Aufsichtsrates

§ 2

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in) und ihre Stellvertreter(innen). Für eine(n) in der Zwischenzeit ausscheidende(n) oder dauernd verhinderte(n) Vorsitzende(n), Schriftführer(in) oder Stellvertreter(in) ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung ein(e) Nachfolger(in) zu wählen. Der (die) Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates.

(2) Um die dauernde Überwachung des Vorstands zu erleichtern, kann der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bestellen. Bei Vorliegen der Merkmale des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Für die Bildung der Ausschüsse gilt Absatz 1 dieses Paragraphen, für ihre Tätigkeit § 25 der Satzung sinngemäß. Durch die Tätigkeit der Ausschüsse wird die Überwachungspflicht des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit nicht berührt.

(3) Der Aufsichtsrat kann Sachverständige beiziehen.

(4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung betrauen. Vertretung durch Außenstehende ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen (Sitzungsgelder) können ihnen auf Antrag ersetzt werden.

(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – unbeschadet der strafrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Den Organen der Genossenschaft, dem Revisionsverband und der Aufsichtsbehörde gegenüber sind sie verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Spätestens bei Ablauf des Mandats sollten tunlichst alle vertraulichen Unterlagen zurückgegeben bzw deren Vernichtung angezeigt werden.

(7) Auf die Bestimmungen des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes wird hingewiesen.

(8) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist auf der Webseite der Genossenschaft zu veröffentlichen.

§ 3

Dem(r) Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem(r) /ihrem(r) Stellvertreter(in) obliegt

- a) die Vertretung des Aufsichtsrates;

- b) die Vertretung der Genossenschaft in den im Gesetz bestimmten Fällen;
- c) die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
- d) die Leitung der Aufsichtsratssitzungen;
- e) die Entscheidung über die Teilnahme von Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, an dessen Sitzungen.

Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 4

(1) Zur Wahrung seiner Obliegenheiten hält der Aufsichtsrat bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich Sitzungen ab.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der (dem) Aufsichtsratsvorsitzenden, bei ihrer (seiner) Verhinderung von einer (einem) Stellvertreter(in) geleitet.

(3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt der (die) Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung der (die) stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Die Einladungen ergehen – soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht – schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern wenn möglich gleichzeitig mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Leitung der Sitzung die §§ 25 und 27 der Satzung.

(4) In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auf elektronischem Wege, ergehen, zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen.

(5) Der Versammlungsleiter hat bei jeder Sitzung festzustellen,

- a) ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind,
- b) ob der Aufsichtsrat und bei gemeinsamen Sitzungen auch der Vorstand beschlussfähig sind (§ 21 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2 der Satzung),
- c) für welche Gegenstände der Tagesordnung der Aufsichtsrat allein und für welche er gemeinsam mit dem Vorstand zuständig ist (§ 22 und § 25 der Satzung).

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an den Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich durch physische Anwesenheit und während der gesamten Dauer der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung ist ausnahmsweise telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Teilnahme der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen wird im Bericht des Aufsichtsrates an die Generalversammlung offengelegt.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch die Genossenschaftssatzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei gemeinsamen Sitzungen ist auf das Erfordernis einer getrennten Abstimmung zu achten.

(8) Schriftliche oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien oder in Kombination solcher Kommunikationswege durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

rates sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gelten der zweite und dritte Satz des Absatzes 7 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.

(9) Entscheidungen des Aufsichtsrates sollen auf Basis angemessener und den Bedürfnissen des Aufsichtsrates entsprechender Informationen beruhen, worum sich der (die) Vorsitzende des Aufsichtsrates zu bemühen hat. Er (Sie) ermutigt und fördert die Mitglieder des Aufsichtsrates zu kritischen Nachfragen und Diskussionen und stellt sicher, dass abweichende Auffassungen vor der jeweiligen Beschlussfassung offen vorgestellt und erörtert werden können.

(10) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenskonflikte bzw. Befangenheitssituationen dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenzulegen. Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenskonflikte seinem(r) (ihrem (r)) Stellvertreter(in) gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung seines Mandats führen.

(11) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind oder die einer Befangenheitssituation oder Interessenkollision unterliegen, können im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf diesen Tagesordnungspunkt der Stimme zu enthalten. Bei schwerwiegenden Interessenkonflikten, im Besonderen wenn wichtige Belange der Genossenschaft gefährdet werden bzw. um die Unbefangenheit der anderen Aufsichtsratsmitglieder in der entscheidenden Angelegenheit sicherzustellen, kann ein Rede- und/bzw. punktuell Teilnahmeverbot gelten.

(12) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie Umlaufverfahren werden Protokolle/Niederschriften erstellt. Der (die) Schriftführer(in) des Aufsichtsrates hat über jede Sitzung, auch wenn sie mit dem Vorstand gemeinsam abgehalten wird, sowie über jedes Umlaufverfahren ein Protokoll/eine Niederschrift in ein Beschlussbuch einzutragen oder einzukleben oder sonstwie gesichert und nummeriert aufzubewahren. In dem Protokoll/der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse, insbesondere die gemäß § 22 der Satzung erteilten Zustimmungen, unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Zahl der abgegebenen Stimmen so genau aufzunehmen, dass über ihre Auslegung kein Zweifel möglich ist. Die Niederschriften sind vom (von der) Vorsitzenden sowie vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist seine vom Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen, wenn es der (die) Vorsitzende verlangt, hat das Mitglied selbst seine abweichende Auffassung schriftlich im Anschluss an die Niederschrift festzulegen.

Tätigkeit der Ausschüsse **§ 5**

(1) Die Ausschüsse sind als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Ihre Befugnisse dürfen über die des Aufsichtsrates nicht hinausgehen.

(2) Der (Die)Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein (ihr(e)) Stellvertreter(in) hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; er ist daher von der Anberaumung jeder Sitzung rechtzeitig zu benachrichtigen. Andererseits steht dem (der)

Vorsitzenden das Recht zu, die Ausschüsse jederzeit einzuberufen.

(3) Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Verhandlungen und Prüfungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Berichterstattung in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln sind.

(4) Jede(r) Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Übrigen sinngemäß.

Prüfungsausschuss **§ 6**

(1) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte innere Verwaltung der Genossenschaft, vor allem

- a) dass sich die Tätigkeit des Vorstandes innerhalb der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsanweisung für den Vorstand und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane hält,
- b) dass die Betriebsorganisation dem Geschäftsumfang der Genossenschaft entspricht und dass die getroffenen Einrichtungen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig arbeiten, und
- c) dass ein den Anforderungen der Genossenschaft entsprechend wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem eingerichtet sind, die die Aufstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichtes ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind.

(2) Weiters gehört zu den Aufgaben des Ausschusses

- a) die Vertretung bei den gesetzlichen Prüfungen, die Berichterstattung über deren Ergebnisse an den Aufsichtsrat und die Vorbereitung der Beschlussfassung über den Prüfungsbericht;
- b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Vorbereitung ihrer Feststellung;
- c) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

(3) Grundsätzlich sollten alle Mitglieder des Prüfungsausschusses über Grundkenntnisse in den Bereichen Bilanzierung, Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und Abschlussprüfung verfügen. Dem Prüfungsausschuss muss jedenfalls eine Person angehören, die – unter Bedachtnahme auf die spezifischen Erfordernisse der Genossenschaft – über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung in einer für die Genossenschaft angemessenen Weise verfügt.

(4) Vorsitzende(er) des Prüfungsausschusses oder Experte(in) iSd Absatz 3 darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Leitungsorgan (Vorstandsmitglied) oder leitende(r) Angestellte(r) oder Revisor(in) der Genossenschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.

§ 7

(1) Die Kassen- und Buchführung sind stichprobenweise mindestens halbjährlich zu prüfen, wobei auf die

inhaltliche und ziffernmäßige Richtigkeit der Bücher und Belege zu achten ist. Der Ausschuss hat ferner festzustellen, ob die Wertpapiere, Urkunden, Bücher und Belege geordnet und sicher aufbewahrt sind und ob die Entgelte (Nutzungsentgelte, Benützungsentgelte, Umlagen) rechtzeitig eingehen.

(2) Alljährlich mindestens einmal hat der Prüfungsausschuss eine unvermutete Prüfung der Kassa vorzunehmen und die Bestände festzustellen. Bei der Aufnahme des Kassenbestandes am Jahresende soll der Ausschuss zugegen sein.

§ 8

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind an Hand der Bücher und Belege, des Inventars und der sonstigen Unterlagen zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat gemeinsam mit einem Bericht über das Prüfungsergebnis vorgelegt werden.

(2) Die Prüfung hat sich vor allem zu erstrecken auf:

- a) die Darstellung eines getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
- b) die Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes und die Höhe der Entgelte,
- c) die ausreichende Geldflüssigkeit (Liquidität),
- d) die ausreichende Stärkung der Rücklagen bei den Vorschlägen zur Gewinnverteilung;
- e) die Fähigkeit der Genossenschaft zur Unternehmensfortführung.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Richtigkeit und Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie mit § 23 Abs 2 und 4 WGG zu bescheinigen.

§ 9

(1) Alljährlich mindestens zweimal hat sich der Prüfungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Vorstand die erforderlichen Verzeichnisse, Akten usw. ordnungsgemäß führt.

(2) Besonders sind die richtige Führung des Mitgliederverzeichnisses und die ordnungsgemäße Erledigung des Verkehrs mit dem Firmenbuchgericht zu überwachen.

§ 10

Ist ein gesetzlich verpflichtender Prüfungsausschuss einzurichten (vgl. § 2 Abs. 2) so hat dieser mindestens 2 Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Der Verbandsprüfer(in) (Revisor(in)) ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigten, zuzuziehen. Dem Prüfungsausschuss muss ein(e) Finanzexperte(in) angehören. Zu den Aufgaben des gesetzlichen Prüfungsausschusses gehört über die in § 6 Abs. 1 lit c und § 8 Abs. 1 genannten Tätigkeiten hinaus:

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und
- b) die Überwachung der Abschlussprüfung und einer allfälligen Konzernabschlussprüfung.

Bauausschuss

§ 11

(1) Der Bauausschuss überwacht die Bautätigkeit und die Instandhaltung der fertig gestellten Gebäude sowie die Grundstücksgeschäfte der Genossenschaft.

(2) Der Bauausschuss hat alle gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat zu beratenden Angebote und Vorschläge für die Erwerbung und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Baupläne, Ausschreibungsbedingungen, Vorschläge für die Vergabe von Bauaufträgen usw. vorzuprüfen und zu begutachten. Verhandlungen, die die Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben betreffen, darf der Bauausschuss mit Dritten selbständig nicht führen.

(3) Der Bauausschuss hat sich vom ordnungsgemäßen Fortgang der Bautätigkeit zu überzeugen.

Wohnungsausschuss

§ 12

(1) Angesichts dessen, dass gemeinnützige Bauvereinungen gemäß § 8 Abs 3 WGG verpflichtet sind, bei der Vergabe von Wohnungen nach objektiven Kriterien vorzugehen, überwacht der Wohnungsausschuss die Zuteilung der Wohnungen und die Festsetzung der Entgelte und Preise (§ 26 lit a der Satzung) sowie die diesbezüglichen Vertragsabschlüsse.

(2) Bei Störungen des Hausfriedens oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Wohnungsinhabern und der Genossenschaft hat der Wohnungsausschuss die Beschwerden zu prüfen und wenn möglich eine Klärung herbeizuführen.

Berichte des Vorstands

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine Berichtspflichten erfüllt.

(2) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling zu unterrichten.

(3) Aus wichtigem Anlass hat der Vorstand dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

(4) Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Genossenschaft (sowie des Konzerns). Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Genossenschaft (sowie des Konzerns) von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich von dem Vorstand informiert. Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.